

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Ein Restitutionsfall.**) Titus, einem Arbeiter in einem Delikatessegeschäft, wird die Zubereitung eines gewissen Artikels zu langweilig. Um den nicht gerade zahlreichen Liebhabern desselben die weitere Nachfrage zu verleiden, mischt er auf Anraten des Cajus etwas Brechstein bei. Da er jedoch die von Cajus angegebene Quantität erheblich überschreitet, so geschieht es, daß durch den Genuß der so zubereiteten Ware einer der Käufer geradezu in Todesgefahr gerät und mehrere Wochen zur Wiederherstellung seiner Gesundheit bedarf. — Der Ruf des betreffenden Kaufartikels ist freilich erschüttert und die Nachfrage nach demselben bedeutend heruntergegangen. Der Geschäftsherr schreibt die Schuld den Sammlern der Kräuter zu, welche er zur Bereitung der betreffenden Ware gebrauchte. Diese müssen, so urteilt er, aus Unwissenheit oder Sorglosigkeit Giftpflanzen mitgesammelt haben. So geschieht es denn, daß einige arme Sammlerinnen von nun an abgewiesen werden und ihres kümmerlichen Verdienstes beraubt sind. Wie steht es in diesem Falle um die Haftbarkeit und den Schadenersatz seitens des Titus und Cajus?

Erklärung und Lösung. Da ein gerichtliches Verfahren voraussichtlich gegen Titus sowohl wie gegen Cajus ausgeschlossen bleibt, so ist zu untersuchen, wie weit im bloßen Gewissensbereich ein Schadenersatz aufzulegen ist.

Zunächst handelt es sich um Titus als den eigentlichen Täter. Er ist ohne Zweifel haftbar für den Schaden, den er irgendwie vorausah als Folge einer von ihm gewollten ungerechten und theologisch schuldbaren Handlung.

Die Handlung, welche in Frage kommt, ist die Beimischung von Brechstein. Es war dies eine freiwillige, schuldbare Handlung des Titus schon deshalb, weil sie ausdrücklich auf die Diskreditierung eines Fabrikates seines Dienstherrn abzielte. Der Dienstherr wollte ein untadelhaftes Fabrikat hergestellt wissen; dazu hatte er das Recht, beziehungsweise die Pflicht; daher war die Handlungsweise des Titus nicht nur irgendwie sündhaft, sondern auch gegen die strenge Gerechtigkeit verstößend einestheils gegenüber dem Dienstherrn, andernteils gegenüber den Kunden, welche untadelhafte Ware zu erhalten berechtigt waren.

Das einzige, was noch zu erforchen übrig bleibt, ist die Voraussicht der ungerechten Folgen. Bezüglich der Voraussicht ist folgendes zu bemerken:

1. Die Diskreditierung des Fabrikates war gewollt, weil Titus die Nachfrage nach demselben ruinieren wollte; also war diese und mit ihr die Schädigung des Dienstherrn vorausgesehen, welche aus dem einzutretenden Nichtverkauf folgen mußte, d. i. die Einbuße des sonst zu erzielenden rechtmäßigen Gewinnes.

2. Es ward ebenso eine böse Wirkung des Genusses des gefälschten Fabrikates vorausgesehen, weil gerade durch diese Titus die Nachfrage nach dem Kaufartitel verhindern wollte. Zwar wird er eine lebensgefährliche Wirkung wohl nicht direkt gewollt haben, hätte sie auch nicht bewirkt, wenn er das von Cajus angegebene Maß der Beimischung innegehalten hätte. Da er jedoch freiwillig jenes Maß überschritt, sah er unzweifelhaft eine stärkere Wirkung der Beimischung voraus. Kam ihm dabei auch nur der Gedanke an die Möglichkeit einer schweren Verletzung der Gesundheit in den Sinn: dann ist Titus haftbar für den ganzen Schaden, denjenigen wenigstens, den in pekuniärer Hinsicht irgend ein Kunde durch den Genuß des verfälschten Artikels erlitten hat. Diesen hat er im allgemeinen und im Dunkeln genugsam vorausgesehen und verbrecherischer Weise verschuldet. Kam ihm jedoch nicht einmal ein Gedanke an die Möglichkeit erheblicher Gesundheitsschädigung, dann könnte der Schadenersatz an die Kunden auf den Schaden beschränkt bleiben, den etwa ein Kunde durch eine kurze, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit hätte erleiden müssen. Von Kosten eines ärztlichen Heilverfahrens könnte dann abgesehen werden, weil ein solches bei unbedeutendem Unwohlsein nicht einzutreten pflegt.

3. Schließlich kommt noch die Schädigung der Kräutersammler in Frage. Ist auch für diese Titus haftbar? Daß Titus nicht wollte, er möge als Ursache der Verschlechterung des Fabrikates erkannt werden, ist selbstverständlich. Damit ist aber der Wunsch und die Borausicht der Möglichkeit gegeben, daß diese Verschlechterung einer anderen Ursache zugeschrieben werde. Die nächstliegende Annahme ist dann augenscheinlich eine Vergiftung durch die gesammelten Kräuter. Daß also möglicherweise die Kräutersammler in Mitleidenenschaft gezogen würden, liegt zu nahe, als daß es dem Titus hätte entgehen können und daß Titus deren mögliche Schädigung nicht dunkel wenigstens vorausgesehen hätte. Auch diesen gegenüber ist er folglich zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Höhe des Ersatzes kann nach keiner Richtung hin genau bestimmt werden. Man muß sich zufrieden geben mit einer annähernden vernünftigen Schätzung.

Bis jetzt ist nichts über eine etwaige Pflicht des Cajus gesagt. Als Urheber des wirksamen Rates ist auch er in zweiter Linie haftbar. Ausgenommen bleibt jedoch derjenige Schaden, der durch lebensgefährliche Erkrankung von Käufern der gefälschten Ware entstanden ist. Diese ist nur durch Ueberschreitung seines Rates erfolgt. Die anderen Schädigungen sind aber auch auf ihn als Ratgeber zur ungerechten Handlung zurückzuführen.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Aengstliche Genauigkeit in Geldsachen.) Stirbt ein Geistlicher und heißt es dann, es ist kein Testament zu finden, es kommen Schulden zum Vorschein, oder es wird Geld gefunden,